

5534a. Sozialhilfegesetz (Änderung vom ...; Weitergabe Sozialhilfe-Dossier und Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Sozialhilfegesetz (SHG) (vom 14. Juni 1981)	Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung vom ...; Weitergabe Sozialhilfe-Dossier und Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019, <i>beschliesst:</i> I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:	... in die Anträge des Regierungsrates vom 3. April 2019 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019, <i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Informationen unter Sozialhilfeorganen</p> <p>§ 47 c. ¹ Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20.</p> <p>² Die Informationen müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sein. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a. ordentliche Übergabe von</p>	<p>§ 47 c. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>1...</p> <p>... über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, b. Auflagen, Weisungen und Sanktionen, c. Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 d. Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20. 	<p>Minderheit Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Beat Monhart (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Kathy Steiner, Esther Straub</p> <p>¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Fällen,

- b. Klärung von Zuständigkeitsfragen,
- c. Abklärungen über die Subsidiarität und die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

³ Bei einem Wegzug des Hilfesuchenden aus der bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde kann diese dessen Sozialhilfe-Dossier dem neu zuständigen Sozialhilfeorgan übergeben. Dieses kann im Zeitpunkt des Wegzugs bereits angeordnete Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 58/2016 betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Daniel Häuptli, Zürich; Jörg Kündig, Bertschikon; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; René Truniger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.